

Bundessozialgericht
- 2 RU 40/81 -

Verkündet am
15. Dezember 1981

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1981
für Recht erkannt:

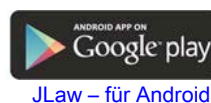
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Augsburg vom 23. April 1981 wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die im Jahre 1978 aus der CSSR in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland übersiedelte Klägerin einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der Ehemann der Klägerin verstarb am 16. September 1950 an den Folgen eines Arbeitsunfalles in der CSSR. Er war nie deutscher Staatsangehöriger. Die Klägerin ist als Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt.

Die Beklagte lehnte die Zahlung einer Witwenrente mit der Begründung ab, daß der Verunglückte nicht die Voraussetzungen des § 1 Buchst a bis d Fremdrentengesetz (FRG) erfüllt habe (Bescheid vom 26. Februar 1980).

Die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage hatte Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte durch Urteil vom 23. April 1981 verurteilt, der Klägerin Witwenrente zu gewähren. Es hat im Anschluß an die Entscheidung des Großen Senats (GS) des Bundessozialgerichts (BSG) vom 6. Dezember 1979 - GS 1/79 - (BSGE 49, 175) die Auffassung vertreten, die Klägerin habe infolge ihrer Anerkennung als Vertriebene einen eigenen Anspruch nach § 1 Buchst a FRG; es sei daher unerheblich, daß ihr verstorbener Ehemann nicht unter den Personenkreis des § 1 FRG falle.

Das SG hat die Sprungrevision zugelassen. Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel mit Zustimmung der Klägerin eingelegt. Sie meint, die vom BSG (aaO) dargelegten Grundsätze seien ausschließlich auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung anzuwenden. Dies ergebe sich aus der Entscheidung sowie aus dem Aufbau des FRG und den unterschiedlichen



Finanzierungssystemen der gesetzlichen Rentenversicherung und Unfallversicherung. Das abgeleitete Recht der Klägerin könne nicht stärker sein als das des Verstorbenen. Im übrigen sei dieser im Unfallzeitpunkt nicht in einem der deutschen Unfallversicherung vergleichbaren System versichert gewesen. Das damalige Recht in der CSSR habe im Jahre 1950 überhaupt keine eigenständige Unfallversicherung gekannt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Augsburg vom 23. April 1981
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Die vom BSG (aaO) vorgenommene Auslegung des § 1 FRG gelte auch für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Ehemann der Klägerin sei unter den vom FRG geforderten Umständen gegen Unfall versichert gewesen.

II

Die Revision ist nicht begründet. Das SG ist aus zutreffenden Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin einen Anspruch auf Witwenrente hat.

Die Beteiligten gehen mit Recht davon aus, daß der verunglückte Ehemann der Klägerin nicht zu den in § 1 Buchst a bis d FRG genannten Personen gehörte. Demzufolge kann der geltend gemachte Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht auf § 1 Buchst e FRG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift findet das FRG nur auf Hinterbliebene des in § 1 Buchst a bis d FRG genannten Personenkreises Anwendung. Das SG hat



daher folgerichtig geprüft, ob die Klägerin einen eigenen Anspruch auf die begehrte Rente hat, weil sie in ihrer Person die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften des FRG durch ihre Anerkennung als Vertriebene (§ 1 Buchst a FRG) erfüllt. Es hat diese Frage zutreffend bejaht.

Die Beklagte verkennt nicht, daß die Klägerin die Voraussetzungen erfüllt, unter denen gemäß § 1 Buchst a FRG die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung finden. Sie meint jedoch, daß hinterbliebene Vertriebene keine selbständige Berechtigung nach dem FRG erwerben, daß vielmehr der Versicherte, von welchem der Anspruch der Hinterbliebenen abgeleitet werde, in seiner Person die Voraussetzungen des § 1 Buchst a bis d FRG erfüllen müsse. Diese Auffassung widerspricht der Rechtslage, wie sie bereits durch das Änderungsgesetz zum Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (FAG) vom 4. September 1956 (BGBl I, 767) geschaffen worden ist (vgl BSGE 49, 175, 182 - Großer Senat). Durch diese Änderung wurden die Hinterbliebenen, die in ihrer Person die Voraussetzungen des FAG erfüllten, zu "Leistungsberechtigten" (§ 1 Abs 2 Nr 2 FAG). Die Änderung erfolgte gerade im Hinblick auf solche Hinterbliebene, deren Angehörige das Vertreibungsgebiet nicht mehr hatten verlassen können und daher in ihrer Person die vom FAG erforderten Anforderungen nicht erfüllt hatten. Diese Hinterbliebenen wurden bei der Konkretisierung des Eingliederungsprinzips so gestellt, als ob sich ihr Arbeits- und Versicherungsleben sowie das ihrer Angehörigen in der Bundesrepublik Deutschland ereignet hätte (BSG aaO S.184 mwN). Von diesem Prinzip ist der Gesetzgeber nicht wieder abgewichen. In § 1 FRG ist zwischen den nach Buchst a bis d Berechtigten und denjenigen Hinterbliebenen unterschieden, welche in ihrer Person diese Voraussetzungen nicht erfüllten (Buchst e). Hinterbliebene, welche zu dem in den Buchst a bis d genannten Personenkreis gehören, sind folglich entgegen der im angefochtenen Bescheid dargelegten Auffassung der Beklagten Leistungsberechtigte, ohne daß der Versicherte die Voraussetzungen des § 1 FRG erfüllt haben mußte (in Rechtsprechung und Literatur unstreitig, vgl die Nachweise bei BSG aaO S.181).



- 5 -

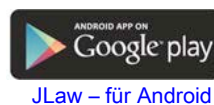
Die Beklagte meint weiterhin, diese Gesetzeslage betreffe nicht die gesetzliche Unfallversicherung. Die Entscheidung des BSG (aaO) sei ausschließlich mit Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung ergangen. Dieser Einwand überzeugt nicht, wie schon der Gesetzeswortlaut zeigt. Danach findet das FRG auf die in § 1 Buchst a bis d genannten Personen "unbeschadet des § 5 Abs 4" Anwendung. § 5 FRG enthält aber Regelungen, welche ausschließlich die gesetzliche Unfallversicherung betreffen. Der Hinweis in § 1 FRG, "unbeschadet des § 5 Abs 4" FRG wäre überflüssig gewesen, wenn durch § 1 FRG nur Regelungen für die gesetzliche Rentenversicherung getroffen worden wären. Darüber hinaus galten bereits die Vorschriften, welche durch § 1 FRG abgelöst worden sind, für Personen, "die in einer gesetzlichen Unfallversicherung oder in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nicht deutschen Versicherungsträger versichert waren". Schließlich läßt die Systematik des FRG auch im übrigen erkennen, daß den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung (§§ 5 bis 13) und über die gesetzliche Rentenversicherung (§§ 14 ff) die für beide Versicherungszweige geltenden Normen - §§ 1 bis 4 - vorangestellt sind. Auch nach der Auffassung des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften ist die Entscheidung des BSG (aaO) auf die Hinterbliebenenrente in der gesetzlichen Unfallversicherung anwendbar (Rundschreiben vom 17. April 1980 VB 82/80; s. auch Hoeringk/Jahn/Wickenhagen, Fremdrengengesetz, § 1 Anm 1 - am Ende -, nach denen in der Unfallversicherung dieser Grundsatz "schon immer" galt).

Die Beklagte meint schließlich, das SG habe zu Unrecht die weitere Voraussetzung als gegeben angesehen, wonach der Ehemann der Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls bei einem nicht-deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert gewesen sein muß (§ 5 Abs 1 Nr 2 Buchst a FRG). Sie ist der Auffassung, daß es in der CSSR bereits im Unfallzeitpunkt keine selbständige Unfallversicherung mehr gab.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Dem Gesamtergebnis des sozialgerichtlichen Verfahrens ist zu entnehmen, daß der Ehemann der Klägerin an den Folgen eines Arbeitsunfalles iS der Vorschriften des Gesetzes Nr 99 vom 15. April 1948 über die Nationalversicherung (Sammlung der Gesetze und Verordnungen der CSSR Stück 41 Nr 99) verstorben ist. Dieses Gesetz unterscheidet zwar organisatorisch nur zwischen der Krankenversicherung und der Rentenversicherung, wobei der Unfall der Rentenversicherung zugeordnet ist (§ 1). Die damit vollzogene organisatorische Eingliederung der Unfallversicherung in die Rentenversicherung ist jedoch bei der Anwendung des FRG unerheblich. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut des § 6 FRG. Danach gelten als gesetzliche Unfallversicherung auf Gesetz beruhende Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oder eines dieser Wagnisse. Eine bestimmte Organisationsform hat der Gesetzgeber nicht verlangt. Maßgebend ist vielmehr die inhaltliche Regelung, welche in ihren Grundzügen der gesetzlichen Regelung der Unfallversicherung der Reichsversicherungsordnung (RVO) vergleichbar sein muß (BSG SozR Nr 8 zu § 5 FRG). Das BSG hat für die gesetzliche Rentenversicherung von Anfang an entschieden, daß es mit dem Gesetzeszweck unvereinbar ist, ein Organisationsrecht zu verlangen, welches dem Sozialversicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (BSGE 6, 263, 265). Dem hat der Senat für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung zugestimmt (BSGE 9, 24, 26). Da die Revision keine Gesichtspunkte zur Erörterung stellt, welche nicht schon Gegenstand der Rechtsprechung des BSG waren, erübrigen sich hier weitere Darlegungen.

Bezüglich des Gesetzes Nr 99 vom 15. April 1948 (s. International Labour Office, Legislativ Series 1948, C 1) über die Nationalversicherung in der CSSR hat das BSG bereits entschieden, daß es sich um ein System der sozialen Sicherheit iS des § 15 Abs 2 FRG handelt (SozR 5050 § 15 Nr 7). Dieses Gesetz umfaßt auch eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oder eines dieser Wagnisse iS von § 6 FRG. Im Leistungskatalog des Gesetzes ist die Entschädigung



für Arbeitsunfälle enthalten (§ 60 Abs 1 Buchst h). Sie ist in § 76 Abs 1 für den Fall der Verletzung oder des Todes durch Arbeitsunfall, wozu nach Abs 2 auch der Wegeunfall gerechnet wird, gegeben und in § 78 Abs 1 auf Berufskrankheiten erstreckt. Das Gesetz sieht ua die Gewährung von Teilrenten entsprechend der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 80) sowie die Zahlung von Witwenrente (§ 87 vor (vgl die zusammenfassenden Darstellungen von Augustin, SozVers 1951, S 109/110; Munzinger, SozVers 1958, 245, 261; Hülsbergen, Ost-Europa-Recht 1977, 210 ff). Anders als in dem vom BSG in seinem Urteil vom 19. August 1975 (SozR 5050 § 5 Nr 1) entschiedenen Fall bestand danach nicht nur eine Sicherung gegen Krankheit und Verlust bzw Minderung der Arbeitsfähigkeit unabhängig von der Ursache, sondern dieser Teil des Systems der sozialen Sicherheit ging von einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit als haftungsbegründendem Tatbestand aus (vgl auch BSG aaO Nr 4). Es handelte sich insoweit um ein der deutschen Unfallversicherung vergleichbares System. Demgemäß war der Ehemann der Klägerin im Unfallzeitpunkt bei einem nicht-deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 5 Abs 1 Nr 2 Buchst a iVm § 6 FRG) versichert.

Die Revision war danach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

